



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Tatort "Institution" und Unterbringung nach § 63 StGB:**

Die Angeklagte litt an einer paranoid-halluzinatorischen schizophrenen Psychose und war nach Betreuungsrecht in einer psychiatrischen Klinik untergebracht. Hierbei kam es zu Tötlichkeiten (Körperverletzungen) gegenüber Krankenpflegerinnen. Solche Gewalt- und Aggressionsdelikte innerhalb einer Einrichtung gegenüber dem Pflegepersonal sind nicht ohne Weiteres denjenigen Handlungen gleichzusetzen, die ein Täter außerhalb einer Betreuungseinrichtung begeht. – Im vorliegenden Fall waren die aggressiven Verhaltensweisen erst nach der Unterbringung aufgetreten, was nach dem BGH einen Zusammenhang zwischen Gewalttaten und Unterbringung möglich erscheinen lässt. Er lehnte die Unterbringung nach § 63 StGB ab.

*BGH, Beschluss vom 25.04.2012 – 4 StR 81/12 = BeckRS 2012, 11070*